

Pfand für Glasflaschen erhöhen

Antrag Nr. 14-20 / A 02182 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Jens Röver, Frau StRin Beatrix Zurek, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Heide Rieke, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Klaus Peter Rupp vom 03.06.2016



Beschluss des Umweltausschusses
vom 08.11.2016
Öffentliche

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	1
1. Ausgangssituation und Rechtsgrundlagen für die Pfanderhebung und -höhe	2
2. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
3. Ökologische Auswirkungen	3
4. Fazit	3
II. Antrag der Referentin	4
III. Beschluss	4

I. Vortrag der Referentin

Im Antrag Nr. 14-20 / A 02182 wird gefordert, die Stadt solle sich auf Bundesebene dafür einsetzen, das Pfand für Glasflaschen deutlich zu erhöhen. Eine Vereinheitlichung für alle Getränkeflaschen und Dosen wäre wünschenswert (siehe Anlage).

Die Notwendigkeit einer Initiative zur Erhöhung des Flaschenpfandes und Vereinheitlichung der Pfandbeträge wird damit begründet, dass durch eine höhere Pfanderhebung weniger Müll entstehen und so die Stadt insgesamt sauberer würde. Beim derzeitigen Betrag von nur 8 Cent für Glasflaschen seien die Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend motiviert, die Flaschen zurück zu geben, vielmehr würden diese achtlos weggeworfen, da der finanzielle Anreiz zur Rückgabe fehle.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

1. Ausgangssituation und Rechtsgrundlagen für die Pfanderhebung und -höhe
Zunächst muss zwischen Einweg- und Mehrwegpfandflaschen differenziert werden.

Die Pfanderhebung für **Einweg**flaschen ist in § 9 der Verpackungsverordnung (VerpackV) geregelt. § 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackV sieht einen Mindestpfandbetrag von 0,25 Euro vor. Der Gesetzgeber hat also für Einwegflaschen bereits eine dem Antrag entsprechende Regelung getroffen.

Anders verhält es sich bei **Mehrweg**flaschen. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen der VerpackV und auch nicht dem öffentlichen Recht. Die Rückführung von Mehrwegflaschen zum Hersteller/Vertreiber erfolgt in dessen eigenem Interesse. Hierbei beruht die Pfanderhebung ausschließlich auf zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Herstellern/Vertriebern und den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Mit der Frage der Rechtsnatur des Pfandes auf Mehrwegflaschen hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) bereits eingehend befasst (BGH, Urteil vom 09.07.2007 – Az. II ZR 233/05 – BGHZ 173, 159 -169) und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine leihähnliche Gebrauchsüberlassung vorliegt, wenn die verwendeten Mehrwegflaschen dauerhaft so gekennzeichnet sind, dass sie sich von Flaschen anderer Hersteller/Vertreiber unterscheiden und eindeutig als Eigentum eines bestimmten Herstellers erkennbar sind. Bei derartigen „Individualflaschen“ verbleibt das Eigentum an den Flaschen beim Hersteller/Vertreiber und wird auch auf den nachfolgenden Handelsstufen nicht an den Erwerber des Flascheninhalts übertragen. Dem Hersteller/Vertreiber steht daher ein Herausgabeanspruch an diesen Flaschen zu. Er leiht den Kundinnen und Kunden die Flaschen lediglich und, um sicher zu stellen, dass er diese wieder zurück erhält, erhebt er eine „Leihgebühr“ in Form des Flaschenpfandes.

Werden Getränke hingegen nicht in „Individualflaschen“ verkauft, sondern in sogenannten „Einheitsflaschen“, die keine Individualisierungsmerkmale aufweisen, erstreckt sich der Eigentumsübergang nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Flasche selbst. Dies gilt laut BGH auf allen Vertriebsstufen und selbst dann, wenn der Hersteller/Vertreiber in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Eigentumserwerb ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Die Pfandhöhe im Mehrwegbereich steht aus diesen Gründen sowohl bei „Individual-“ als auch bei „Einheitsflaschen“ dem zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit

folgend im alleinigen Ermessen der jeweiligen Hersteller und Vertreiber.

2. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Für **Einweg**flaschen könnte eine Erhöhung des Pfandes durch die Änderung der VerpackV angestrebt werden. Da die derzeitigen Regelungen (0,25 Euro Mindestpfand) aber bereits im von den Antragsstellern gewünschten Rahmen liegen, besteht hier kein Handlungsbedarf.

Hinsichtlich **Mehrweg**flaschen hingegen besitzt die Landeshauptstadt München aufgrund des Umstandes, dass die Pfandhöhe dem Zivilrecht und damit der Vertragsfreiheit unterliegt, keine Möglichkeit der Einflussnahme. Politische Initiativen, hier eine grundsätzliche Rechtsänderung herbeizuführen, erscheinen kaum erfolgversprechend.

3. Ökologische Auswirkungen

Bei den diesbezüglichen Überlegungen darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Mehrweg-Quote bei Getränke-Verpackungen seit Jahren gleichsam im Sinkflug befindet und trotz der Zielvorgabe in § 1 Abs. 2 VerpackV von mindestens 80% aktuell mit gerade einmal 46,1% einen historischen Tiefstand erreicht hat. Eine Anhebung des Pfandbetrages auf das Niveau bei Einwegflaschen von 0,25 Euro würde dazu führen, dass der durch den geringeren Pfandbetrag für Mehrwegflaschen geschaffene Kaufanreiz verloren ginge und die ökologisch vorteilhaften Mehrwegsysteme hierdurch noch weiter destabilisiert würden.

4. Fazit


Auch wenn die mit dem Antrag intendierten Ziele wie Reduzierung der Müllmenge und Erhöhung der Sauberkeit absolut zu unterstützen sind, ist im Hinblick auf die dargestellten rechtlichen Zusammenhänge und die Gefahr einer weiteren Schwächung der Mehrwegsysteme von einem Vorstoß zur Erhöhung des Mehrwegpfands bzw. zur Vereinheitlichung von Einweg- und Mehrwegpfand abzuraten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München abgestimmt. 



Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine

Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, der Abfallwirtschaftsbetrieb München,  wie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Antrag der Referentin

1. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 02182 wird nicht gefolgt. Eine Initiative zur Erhöhung des Pfandes für Mehrwegflaschen bzw. zur Vereinheitlichung von Einweg- und Mehrwegpfand erfolgt nicht.
2.  Der Antrag Nr. 14-20 / A 02182 ist damit geschäftsordnungsgemäß  digt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).